

# Alfred Polgar-Gesellschaft Zürich

## STATUTEN

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Alfred Polgar-Gesellschaft Zürich – im Folgenden APGZ – besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz in Zürich. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

### 2. Ziel und Zweck

Die Alfred Polgar-Gesellschaft Zürich will die Beschäftigung mit Leben und Werk des Feuilletonisten und Schriftstellers Alfred Polgar (\*1873 in Wien; † 1955 in Zürich) fördern und sein literarisches und geistiges Erbe lebendig halten. Mit Veranstaltungen und einer Publikationsreihe will die Gesellschaft ein aktives Forum des Austauschs über Polgar und die Literatur und Kultur seiner Zeit schaffen.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- und Selbsthilfeszwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Spenden, Schenkungen und Legate
- Einnahmen aus Veranstaltungen und Publikationen
- Subventionen

### 4. Mitgliedschaft

#### 4.1 Beitritt

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

Der Beitritt zum Verein kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an die Adresse des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird rechtsgültig mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrags.

#### 4.2 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

#### 4.3 Austritt und Ausschluss

Ein Austritt ist per Ende eines Kalenderjahrs möglich. Das Austrittsgesuch muss bis spätestens vier Wochen vor dem 31. Dezember schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann vom Vorstand wegen Verstössen gegen die Ziele des Vereins oder Verletzung der Statuten, insbesondere bei wiederholter Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags, jederzeit ausgeschlossen werden.

### 5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

#### 5.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihr stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Wahl der Mitglieder des Vorstands und seines Präsidenten / seiner Präsidentin.
- Genehmigung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
- Revision der Statuten
- Beschlussfassung über weitere Anträge
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfachem Mehr. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### 5.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Quästorat

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten / der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig, sie haben Anrecht auf die Vergütung ausgewiesener Spesen.

## **6. Haftung**

Für Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **7. Datenschutz**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind.

Die Mitgliederdaten, namentlich Name und Wohnort, werden im Newsletter und im Jahresbericht den Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

## **8. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 17. Oktober 2025 angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft.

Zürich, 17. Oktober 2025

Der Präsident: Dr. Philipp Ramer

Der Vizepräsident: Martin Dreyfus